

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 74/08 B

L 15 SB 30/01 (Bayerisches LSG)
S 24 SB 878/98 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.7.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "aG", "RF" und "B" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die geltend gemachten Verfahrensmängel sind nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels, die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung des *§ 109* und *§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie von der Klägerin - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Abgabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin befasst sich in erster Linie mit den Gründen des LSG für ein Unterlassen weiterer Ermittlungen, trägt jedoch nicht alle Tatsachen vor, aus denen zu folgern ist, dass die von ihr

beantragte Beweiserhebung (Einholung eines weiteren - rein neurologischen - Gutachtens) aus der rechtlichen Sicht des LSG erforderlich war. Sie bezieht sich insoweit lediglich auf die von ihr dem LSG geschilderten weiteren Leiden (Histamin-Überschuss mit Vergiftungserscheinungen; Nervenschädigung; Hautausschläge; Allergien; Histaminintoleranz; Multiple Sklerose; Morbus Parkinson - Akinesie; ALS), ohne darzulegen, dass sie dem LSG objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Erkrankungen genannt hat. Diese Tatumstände hätte die Klägerin jedoch vortragen müssen, um schlüssig darzulegen, dass sich das LSG zu der von ihr beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen, wenn - wie sie ebenfalls vorträgt - nach den bereits vorliegenden Gutachten Zweifel an der Wertigkeit der von ihr angegebenen neurologischen Diagnosen bestanden.

- 6 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Rechts auf Befragung des Sachverständigen Dr. H. (§ 116 SGG; § 407, § 397 ZPO) als Ausfluss ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; hierzu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f) geltend macht, hat sie nicht hinreichend dargetan, inwieweit sie objektiv sachdienliche Fragen geklärt haben wollte. Auch ist sie nicht darauf eingegangen, dass das LSG offenbar davon ausgegangen ist, dass sie ihren Antrag auf Anhörung des Sachverständigen zuletzt nicht mehr aufrechterhalten hat.
- 7 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) darin sieht, dass sie vom LSG auf verschiedene Punkte nicht hingewiesen worden sei, hat sie nicht im Einzelnen dargetan, was sie bei entsprechenden Hinweisen vorgetragen hätte und inwiefern dies das Ergebnis der Entscheidung des LSG zu ihren Gunsten hätte beeinflussen können.
- 8 Die gegen die Beweismwürdigung des LSG gerichtete, also auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützte Rüge kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen. Der von der Klägerin gerügte Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG lässt sich ihrem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Auch insoweit fehlt es an einer Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

